

Allgemeine Geschäfts- und Messebedingungen der Presse-Druck- und Verlags-GmbH für die Intersana Internationale Gesundheitsmesse

1. Veranstaltung

Diese Allgemeinen Geschäfts- und Messebedingungen der Presse-Druck- und Verlags-GmbH (nachfolgende „Veranstalter“) gelten für die Teilnahme an der „Intersana Internationale Gesundheitsmesse“ als Aussteller. Die Intersana Internationale Gesundheitsmesse findet auf dem Gelände der Messe Augsburg statt.

2. Anmeldung

Die Anmeldung zur Messe erfolgt unter Verwendung des Anmeldeformulars. Die vollständig ausgefüllte und rechtsverbindlich unterschriebene Anmeldung ist ein Vertragsangebot an den Veranstalter an das der Aussteller bis zum Beginn der Messe gebunden ist.

3. Zulassung und Standbestätigung

- 3.1 Über die Annahme der Anmeldung entscheidet der Veranstalter durch eine schriftliche Auftragsbestätigung und den Messevertrag. Grundsätzlich werden nur Aussteller zugelassen, deren Programm und Produktangebot der Philosophie der Intersana entsprechen. Ein Rechtsanspruch auf Zulassung besteht nicht.
- 3.2 Besondere Platzwünsche, die nach Möglichkeit berücksichtigt werden, stellen keine Bedingung der Teilnahme dar. Ein Konkurrenzausschluss wird nicht zugestanden.
- 3.3 Die Zulassung wird vom Veranstalter schriftlich bestätigt und ist nur für den darin genannten Aussteller, Unteraussteller sowie Ausstellungsgüter gültig. Mit der Übersendung der Zulassung / Standbestätigung vom Veranstalter an den Aussteller ist der Ausstellungsvertrag zwischen dem Aussteller und dem Veranstalter geschlossen und kann nicht mehr gekündigt werden.
- 3.4 Der Zulassung wird ein Hallenplan, aus dem die jeweilige Lage des Standes ersichtlich ist, entweder beigelegt oder nachgereicht.
- 3.5 Der Veranstalter ist berechtigt, die erteilte Zulassung zu widerrufen, wenn diese aufgrund falscher Voraussetzungen oder Angaben erteilt wurde oder die Zulassungsvoraussetzungen später entfallen.
- 3.6 Aus sachlich gerechtfertigten Gründen, insbesondere wenn der zur Verfügung stehende Platz nicht ausreicht, kann der Veranstalter einzelne Aussteller von der Teilnahme ausschließen sowie die Veranstaltung auf bestimmte Ausstellerguppen beschränken, falls dies für der Erreichung des Messezwecks erforderlich ist. Entsprechendes gilt für die Ausstellungsgüter.

4. Unteraussteller

- 4.1 Am Stand zusätzlich vertretene Mitaussteller (nachfolgend „Unteraussteller“) sind vom Hauptaussteller auf dem Anmeldeformular der Intersana gebührenpflichtig, mit 185 € je Unteraussteller, anzumelden.
- 4.2 Unteraussteller sind Firmen, die neben dem Hauptaussteller auf dem Stand ausstellen oder erscheinen. Sie gelten auch dann als Unteraussteller, wenn sie zum Hauptaussteller enge organisatorische oder wirtschaftliche Beziehungen haben. Im Zweifelsfall entscheidet der Veranstalter. Schuldner der Unterausstellergebühr bleibt stets der Hauptaussteller. Der Unteraussteller unterliegt denselben Bedingungen wie der Hauptaussteller. Eine ohne Zustimmung erfolgte Aufnahme eines Unterausstellers berechtigt den Veranstalter, den Vertrag mit dem Hauptaussteller fristlos aufzukündigen und den Stand auf Kosten des Hauptausstellers räumen zu lassen. Schadensersatzansprüche stehen dem Hauptaussteller nicht zu.
- 4.3 Akzeptierte Unteraussteller werden aufgrund der Eintragungsbedingungen in den offiziellen Messekatalog bzw. in die Messezeitung

aufgenommen. Hierfür sind die gleichen Gebühren fällig, wie beim Hauptaussteller. Der Hauptaussteller verpflichtet sich, dafür zu sorgen, dass die Druckunterlagen des Unterausstellers termingerecht vorliegen.

- 4.4 Es ist ohne Genehmigung des Veranstalters nicht gestattet, einen zugewiesenen Stand oder Teile davon ohne Vergütung oder gegen Entgelt an Dritte abzugeben.

5. Ausschluss

Der Veranstalter kann verlangen, dass Ausstellungsgüter entfernt werden, die mit dem Veranstaltungsziel nicht vereinbar sind oder gegen die Interessen der Intersana verstoßen. Wird dem Verlangen nicht entsprochen, so entfernt der Veranstalter die Ausstellungsgüter mit gerichtlicher Hilfe auf Kosten des Ausstellers.

6. Platzzuteilung

- 6.1 Die Mindestgröße eines Standes beträgt 6 m². Kleinere Flächen werden nur überlassen, wenn sich solche Flächen aus der Aufplanung zwangsläufig ergeben. Jeder angefangene Quadratmeter wird voll berechnet. Alle nicht rechtwinkligen Flächen werden mit rechtwinkliger Ergänzung angesetzt. Vorsprünge, Pfeiler, Säulen sowie Flächen für Installationsanschlüsse werden mit berechnet.
- 6.2 Der Veranstalter ist ausdrücklich zu jeder von ihm vorgenommenen Platzzuteilung ermächtigt. Die Platzvergabe ist verbindlich. Ist die zugeteilte Fläche aus einem vom Veranstalter nicht verschuldeten Anlass nicht verfügbar, so sorgt der Veranstalter für einen gleichwertigen Platz. Ist dies nicht möglich, hat der Aussteller Anspruch auf Rückerstattung der Standmiete. Der Veranstalter kann dem Aussteller, wenn es die Umstände erfordern, abweichend von der Zulassung einen Platz an anderer Stelle zuweisen oder die Standgröße geringfügig ändern. Eine Forderung auf Schadensersatz gegenüber dem Veranstalter ist nicht möglich.

7. Widerruf der Zulassung und Standflächenbestätigung

Der Veranstalter ist zum Widerruf der Zulassung und zur anderweitigen Vergabe der Standfläche in folgenden Fällen berechtigt:

- Die Standfläche wird nicht rechtzeitig, d.h. bis spätestens 24 Stunden vor der offiziellen Eröffnung, erkennbar belegt.
- Der Aussteller lässt im Falle der Nichtzahlung der Standmiete zu den festgesetzten Terminen eine vom Veranstalter gesetzte Nachfrist fruchtlos verstreichen.
- Die Voraussetzungen für die Standflächenbelegung seitens des angemeldeten Ausstellers sind nicht mehr gegeben oder dem Veranstalter werden nachträglich Gründe benannt, deren rechtzeitige Kenntnis eine Nichtzulassung gerechtfertigt hätten.
- Der Aussteller verstößt gegen das Hausrecht des Veranstalters.

In diesen Fällen behält sich der Veranstalter die Geltendmachung von Schadensersatzansprüchen vor.

8. Standmieten und Standbau

- 8.1 Die Standmieten verstehen sich für die gesamte Dauer der Veranstaltung inkl. Auf- und Abbautage je Quadratmeter Standfläche netto.
- 8.2 Die gebuchte Ausstellungsfläche enthält keine Begrenzungswände, Teppichboden, Mobiliar etc. Sind keine eigenen Begrenzungswände oder Messestand vorhanden, ist die Bestellung von Begrenzungswänden notwendig (siehe Formular „Standbau-Bestellung“; Vertragspartner für die Standbau-Bestellung wird ein Drittanbieter).

8.4 Individuelle Standgrößen und eigene Standsysteme sind möglich, müssen aber vom Aussteller selbst auf dessen Verantwortung angeliefert, auf- und abgebaut werden. Außerdem muss der Gesamteindruck gewahrt und dementsprechend mit dem Veranstalter abgesprochen werden.

8.5 Alle genannten Beträge verstehen sich zzgl. der gesetzlichen Mehrwertsteuer.

9. Zahlungsbedingungen

9.1 Mit der Zusendung der Standflächenbestätigung stellt der Veranstalter 100 % der Standflächenmiete inkl. bestellter Zusatzleistungen in Rechnung. Von dieser Summe sind 50 % sofort, die restlichen 50 % sieben Wochen vor Messebeginn ohne Abzug von Skonto zur Zahlung fällig.

9.2 Rechnungen über sonstige Leistungen oder Lieferungen, die gesondert in Auftrag gegeben werden, sind vom Leistungs- oder Lieferzeitpunkt spätestens ab dem Rechnungsdatum fällig.

9.3 Werden Rechnungen auf Weisung des Ausstellers an einen Dritten gestellt, so bleibt der Aussteller gleichwohl Schuldner beim Veranstalter.

9.4 Zahlungen sind zu leisten auf das Konto des Veranstalters:

Presse-Druck- und Verlags-GmbH
Stadtsparkasse Augsburg
IBAN DE17 7205 0000 0000 0960 08
BIC AUGSDE77XXX

9.5 Beanstandungen von Rechnungen müssen innerhalb einer Ausschlussfrist von 14 Tagen nach Rechnungsstellung schriftlich gegenüber dem Veranstalter geltend gemacht werden.

9.6 Im Falle des Zahlungsverzuges ist der Veranstalter berechtigt, Verzugszinsen in Höhe von 9 % über dem Basiszinssatz zu berechnen. Für alle nicht erfüllten Verpflichtungen kann der Veranstalter das eingebrachte Standausrüstungs- und Messegut der Aussteller aufgrund des Vermieterpfandrechts zurückbehalten.

10. Rücktritt des Ausstellers

10.1 Nach der Zulassung ist ein Rücktritt oder eine Reduzierung der Standfläche durch den Aussteller nicht mehr möglich. Der gesamte Teilnahmebetrag und die tatsächlich erbrachten Leistungen sind zu zahlen. Der Austausch von nicht belegten Flächen durch den Veranstalter zur Wahrung des optischen Gesamtbildes entbindet den Aussteller nicht von seiner Zahlungsverpflichtung. Wird dem Aussteller nach erfolgter Zulassung vom Veranstalter der Rücktritt ausnahmsweise zugestanden, schuldet der Aussteller in jedem Fall 25 % der vereinbarten Standmiete als Schadensersatz und hat die auf seine Veranlassung hin entstandenen Kosten zu erstatten.

10.2 Der Rücktritt bedarf des schriftlichen Antrages. Er wird erst wirksam, wenn er vom Veranstalter schriftlich angenommen wird. Der Veranstalter kann die Gewährung des Rücktritts davon abhängig machen, dass der gemietete Stand anderweitig vermietet wird. Gelingt die Neuvermietung, gilt der Rücktritt als zugestanden; der rücktrittswillige Aussteller hat jedoch neben den nach Ziffer 10.1 geschuldeten Beträgen auch eine eventuelle Differenz zwischen der vereinbarten und der tatsächlich erzielten Miete zu tragen.

10.3 Kann der Stand nicht anderweitig vermietet werden, so ist der Veranstalter berechtigt, im Interesse des Gesamtbildes einen Aussteller von einem anderen Stand auf den von dem rücktrittswilligen Aussteller nicht bezogenen Stand zu verlegen oder den Stand in anderer Art und Weise auszufüllen. Der Anspruch des Veranstalters nach Ziffer 10.1 bleibt hiervon unberührt. Bei bloßer Ausfüllung / Dekoration gehen die damit verbundenen Kosten zu Lasten des Ausstellers, und zwar zusätzlich zu dem Betrag unter Ziffer 10.1.

11. Höhere Gewalt

11.1 Kann der Veranstalter aufgrund höherer Gewalt, Streik oder politischer Ereignisse die Veranstaltung nicht durchführen, so hat er die Aussteller unverzüglich davon zu unterrichten. Grundsätzlich entfällt der Anspruch auf Standmiete, jedoch kann der Veranstalter vom Aussteller bei ihm in Auftrag gegebene Arbeiten in Höhe der entstandenen Aufwendungen in Rechnung stellen, soweit das Ergebnis der Arbeiten für den Aussteller noch von Interesse ist.

11.2 Sollte der Veranstalter in der Lage sein, die Veranstaltung zu einem späteren Termin durchzuführen, so hat er die Aussteller unverzüglich davon zu unterrichten. Die Aussteller sind berechtigt, innerhalb einer Woche nach Zugang dieser Mitteilung ihre Teilnahme zu dem vereinbarten Termin abzusagen. In diesem Falle haben sie Anspruch auf Rückerstattung bzw. Erlass der Standmiete.

11.3 Muss der Veranstalter aufgrund Eintritts höherer Gewalt eine begonnene Veranstaltung verkürzen oder absagen, so hat der Aussteller keinen Anspruch auf Rückzahlung oder Erlass der Standmiete.

12. Bewachung und Reinigung

12.1 Die allgemeine Bewachung der Messehalle und des Messegeländes übernimmt der Veranstalter. Der Veranstalter ist berechtigt, die zur Bewachung notwendigen Kontrollmaßnahmen durchzuführen. Durch die vom Veranstalter übernommene allgemeine Überwachung wird der Ausschluss der Haftung für alle Sach- und Personenschäden nicht eingeschränkt. Sonderwachen dürfen nur durch die vom Veranstalter beauftragte Bewachungsgesellschaft gestellt werden.

12.2 Der Veranstalter sorgt für die allgemeine Reinigung des Geländes und der Hallengänge. Die Reinigung des Standes obliegt dem Aussteller. Alle Aussteller sind für die Entsorgung des von ihnen verursachten Abfalls verantwortlich. Leere Verpackungen dürfen nicht im Stand gelagert werden.

13. Ausstellerausweise

13.1 Für einen Stand von 6 m² Ausstellungsfläche erhält jeder Aussteller nach vollständiger Bezahlung der vereinbarten Standmiete kostenlos zwei Ausstellerausweise, die zum unentgeltlichen Zutritt zum Ausstellungsgelände berechtigen. Durch die Aufnahme von Unterausstellern erhöht sich die Zahl der kostenlosen Ausstellerausweise nicht. Für jede weitere Teilfläche von 3 m² wird ein weiterer Ausstellerausweis ausgegeben. Es werden jedoch höchstens 10 Ausstellerausweise pro Ausstellungsstand ausgegeben.

13.2 Zusätzliche Ausstellerausweise können für 10 € zzgl. gesetzl. MwSt. je Stück beim Veranstalter angefordert oder vor Ort ausgestellt werden. Diese Ausweise sind ausschließlich für die namentlich bekannten Aussteller, deren Standpersonal und Beauftragte bestimmt. Bei Missbrauch wird der Ausweis ersatzlos eingezogen. Für die Auf- und Abbautage werden keine Ausweise benötigt.

14. Ordnungsbestimmungen / Betreten fremder Messestände

14.1 Die Aussteller sind nicht berechtigt, außerhalb der Ausstellungszeiten ohne Erlaubnis des jeweiligen Standinhabers fremde Stände zu betreten und zu besichtigen. Dies gilt auch für Vortragsräume, ausgewiesene Aktionsflächen und alle anderen Räume, die in der Verantwortung des Veranstalters oder des Halleninhabers liegen. Diebstahl oder mutwillige Beschädigung wird zur Anzeige gebracht.

14.2 Der Aussteller unterliegt während der Veranstaltung auf dem gesamten Gelände dem Hausrecht der Messe. Den Anordnungen der bei ihr Beschäftigten, die sich durch einen Dienstausweis legitimieren, ist Folge zu leisten.

INTERSANA 2020

Internationale Gesundheitsmesse 23. – 25. Oktober



15. Werbung

- 15.1 Werbung jeglicher Art ist nur innerhalb des Messestandes gestattet. Dies gilt insbesondere für die Verteilung von Werbeträgersachen, für das Aufhängen von Plakaten und die unmittelbare Ansprache von Besuchern.
- 15.2 Für Firmen, Institutionen oder Produkte, die nicht in der Zulassung genannt sind und nicht ordentlich angemeldet wurden, darf weder im, noch vor dem Stand geworben werden.

16. Betrieb des Standes

- 16.1 Firmenname und Sitz des Ausstellers müssen durch eine Standbeschriftung deutlich sichtbar gemacht werden.
- 16.2 Der Aussteller verpflichtet sich, den Stand während der ganzen Ausstellungsdauer mit den angemeldeten Waren und Dienstleistungen zu belegen. Sofern der Stand nicht ausdrücklich als Repräsentationsstand vermietet ist, hat der Aussteller ihn mit sachkundigem Personal während der Dauer der Ausstellung zu besetzen.

17. Abbau

- 17.1 Der Stand darf nicht vor Beendigung der Messe ganz oder teilweise abgebaut werden. Bei Zuwiderhandlungen wird eine Vertragsstrafe in Höhe der halben Standmiete fällig.
- 17.2 Die Messe-/Ausstellungsfläche ist in dem Zustand wie übernommen zum vom Veranstalter festgelegten Termin der Beendigung des Abbaus zurückzugeben.
- 17.3 Der Aussteller haftet für Beschädigungen des Fußbodens, der Wände und des miet- oder leihweise zur Verfügung gestellten Materials. Aufgebrachtes Material und Beschädigungen sind fachmännisch zu beseitigen. Andernfalls ist der Veranstalter berechtigt, diese Arbeiten auf Kosten des Ausstellers ausführen zu lassen.
- 17.4 Stände, Messe- und Ausstellungsgegenstände, die nach dem für den Abbau festgesetzten Termin nicht abgebaut sind, werden vom Veranstalter auf Kosten des Ausstellers entfernt und eingelagert. Für dadurch entstehende Beschädigungen oder Verlust der Gegenstände übernimmt der Veranstalter keine Haftung.

18. Haftung, Versicherung, gewerblicher Rechtsschutz

- 18.1 Der Veranstalter haftet in voller Höhe für Schäden, die durch vorsätzliches oder grob fahrlässiges Verhalten des Veranstalters, seiner gesetzlichen Vertreter oder leitenden Angestellten verursacht wurden.
- 18.2 Der Veranstalter haftet dem Grunde nach für Schäden, die einfache Erfüllungsgehilfen grob fahrlässig herbeigeführt haben. Die Haftung ist der Höhe nach auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung bei Verträgen der vorliegenden Art typischerweise gerechnet werden muss.
- 18.3 Der Veranstalter haftet dem Grunde nach bei jeder Verletzung wesentlicher Vertragspflichten. Wesentlich sind solche Vertragspflichten, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten). Bei Verletzung von Kardinalpflichten ist – soweit nicht ein Fall von Ziffer 18.1 vorliegt – die Haftung der Höhe nach auf solche Schäden begrenzt, mit deren Entstehung bei Verträgen der vorliegenden Art typischerweise gerechnet werden muss.
- 18.4 Die Haftungsbeschränkungen nach Abs. 18.1 bis 18.3 gelten nicht bei einer Haftung für das Fehlen zugesicherter Eigenschaften, einer Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz sowie einer Haftung bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit.

18.5 Die verschuldensunabhängige Haftung des Veranstalters für anfängliche Mängel der Mietsache (Garantiehaftung) ist ausgeschlossen.

18.6 Der Aussteller haftet nach den gesetzlichen Bestimmungen. Der Abschluss einer Ausstellerversicherung auf eigene Kosten des Ausstellers wird empfohlen. Urheberrechte und sonstige gewerbliche Schutzrechte an den Ausstellungsgütern hat der Aussteller sicherzustellen.

19. Verkaufsregelung

An allen Messetagen ist der Verkauf für das Auftragsbuch ebenso gestattet wie der Direktverkauf.

20. Ausstellerverzeichnis / Pflichteintrag / Werbekostenpauschale

Der Pflichteintrag in das Ausstellerverzeichnis beinhaltet die Übernahme der Firmenadresse sowie des Firmenlogos des Ausstellers in das alphabetische Ausstellerverzeichnis und einen Grundeintrag auf der Messe-Homepage www.intersana.de (sowie Verlinkung zur Homepage des Ausstellers). Das Ausstellerverzeichnis enthält weiterhin das vollständige Vortrags- und Rahmenprogramm der Intersana. Die Gebühr für die Werbekostenpauschale / Pflichteintrag beträgt 140 € je Aussteller.

21. Bild- und Tonaufnahmen

Der Veranstalter ist berechtigt, Fotografien sowie Film- und Videoaufnahmen im Rahmen der Messe anfertigen zu lassen und für Werbung und Presseveröffentlichungen zu verwenden, ohne dass der Aussteller aus irgendwelchen Gründen Einwendungen dagegen erheben kann. Dies gilt auch für Aufnahmen, die Presse oder Fernsehen mit Zustimmung des Veranstalters direkt anfertigen.

22. Schlussbestimmungen

- 22.1 Nebenabreden sind nur dann rechtsverbindlich, wenn sie schriftlich durch den Veranstalter bestätigt werden.
- 22.2 Die gegenseitigen Rechte und Pflichten aus diesem Vertragsverhältnis und aus Anlass dieses Vertrages unterliegen dem Recht der Bundesrepublik Deutschland.
- 22.3 Erfüllungsort ist der Sitz des Veranstalters und Gerichtsstand Augsburg.

23. Datenschutz

- 23.1 Die Verarbeitung personenbezogener Daten erfolgt gemäß den jeweils geltenden gesetzlichen Bestimmungen. Die Datenschutzinformationen gemäß Art. 13 Datenschutz-Grundverordnung werden in einem gesonderten Dokument zur Verfügung gestellt und können unter folgendem Link abgerufen werden:
<https://intersana.de/datenschutz.html>
- 23.2 Bei Geschäftskunden wird die E-Mail-Adresse des Ansprechpartners, die er bei der Auftragserteilung angegeben hat, für die elektronische Übersendung von Werbung für eigene ähnliche Waren und Dienstleistungen des Veranstalters, verwendet. Der Geschäftskunde/Ansprechpartner hat das Recht, dieser Verwendung seiner E-Mail-Adresse jederzeit zu widersprechen, ohne dass hierfür andere als die Übermittlungskosten nach den Basistarifen entstehen. Die Kontaktdaten für die Ausübung des Widerspruchs finden sich im Impressum auf der Webseite des Veranstalters.

Stand Januar 2020